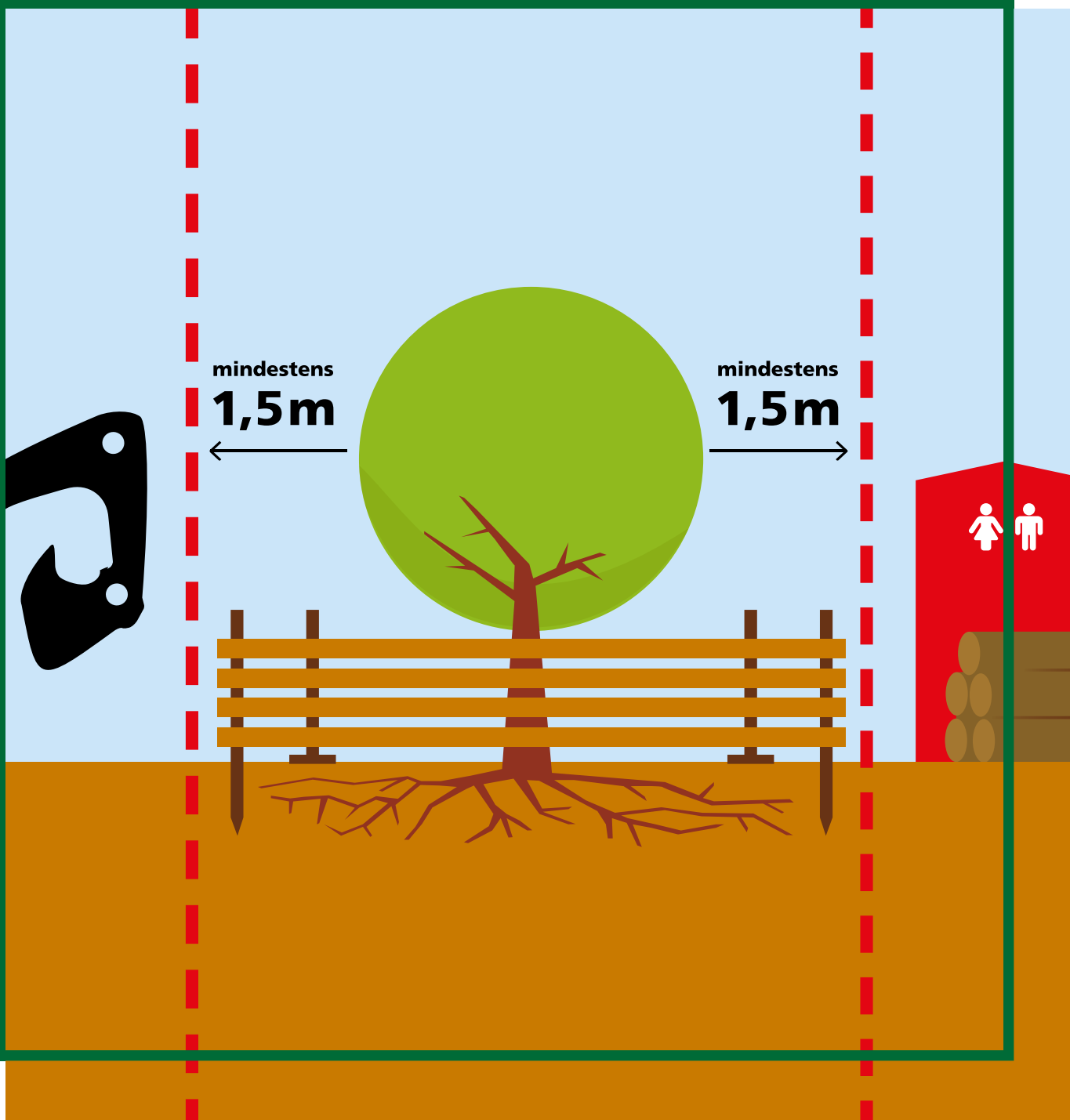


Auflagen zum Schutz von städtischen Bäumen im Bereich von Baustellen in Frankfurt am Main



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Regelwerke	3
Ökologische Baubegleitung	3
Naturschutz, Artenschutz	4
Allgemeiner Baumschutz auf Baustellen	4
Baustelleneinrichtungen, Lagern und Befahren	4
Wurzelschutz	5
Wurzelschutzbereich	5
Vorübergehend befahrbarer Wurzelschutzbereich	5
Einbauten im Wurzelschutzbereich	6
Dauerhafte Überbauung von Wurzelschutzbereichen	6
Stammschutz	6
Baumkronenschutz	6
Allgemeine Auflagen zum Baumkronenschutz	6
Einbauten im Bereich von Baumkronen	7
Zweiter Rettungsweg	7
Einsatz von Großmaschinen	7
Kranarbeiten	7
Besondere Baumschutzauflagen	8
Rückverankerungen	8
Grabenloser Leitungsbau	8
Baumkontrollen und Baumpflegemaßnahmen auf Baustellen	9
Bewässerung von Bäumen	9
Schutz von Grünanlagen und Grünflächen	10
Wiederherstellung von Vegetationsflächen	10
Schadenerfassung und Bewertung	10
Ortstermine	11
Anträge - Lagepläne	11
Kautionen	11
Hinweise	12
Merkblatt und Baumschutzbanner	12
Ansprechpartner:innen	12
Abbildungen	13
Merkblatt: Baumschutz auf Baustellen	20

Regelwerke

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von städtischen Bäumen ist der Baumschutz auf Baustellen zwingend einzuhalten. Die wichtigsten Punkte der Regelwerke und die Auflagen des Grünflächenamtes sind nachfolgend zusammengestellt. Die Regelwerke gelten jeweils in der aktuellen Fassung.

- **Bundesnaturschutzgesetz**
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz**
- **Hessisches Naturschutzgesetz**
- **DIN 18915**
(Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten)
- **DIN 18920**
(Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- **R SBB 2023**
(Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen)
- **ZTV-Baumpflege**
(Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)
- **Baumschutzsatzung** der Stadt Frankfurt am Main
- **Grünanlagensatzung** der Stadt Frankfurt am Main

Ökologische Baubegleitung

- Die Einbeziehung eines öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen zur Erstellung eines Baumgutachtens ist schon in der Planungsphase eines Bauprojektes sinnvoll, um die Abstimmung mit dem Grünflächenamt frühestmöglich zu gewährleisten. Das Grünflächenamt legt fest, bei welchem Projekt eine ökologische Baubegleitung durchzuführen ist. Die ökologische Baubegleitung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Betreibenden der Maßnahme.
- In dem Baumgutachten ist vor Baubeginn, neben der Begutachtung der Bäume im direkten Baustellenbereich, auch darzustellen, wie sich die Planung auf den vorhandenen, angrenzenden Baumbestand auswirkt. Es sind Konflikte und Lösungen aufzuzeigen.
- Während der Baumaßnahme ist die Überwachung und Einhaltung der Baumschutzauflagen durch ein vom Grünflächenamt zugelassenes Baumsachverständigenbüro sicherzustellen.
- D. Bauherr:in oder d. beauftragte Vertreter:in haben regelmäßige Baubesprechungen zum Baumschutz mit dem Grünflächenamt durchzuführen.
- Während der Baumaßnahme ist der Sachstand zum Baumschutz wöchentlich in Form einer Fotodokumentation zu erfassen.
- Die Dokumentationen sind dem Grünflächenamt 14-täglich vorzulegen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist dem Grünflächenamt eine gutachterliche Stellungnahme des/der Baumsachverständigen vorzulegen, die die Einhaltung der

unter Punkt 1 genannten Regelwerke und damit die Verkehrssicherheit und Vitalität des Baumbestandes bescheinigt.

Naturschutz, Artenschutz

- Die Belange des Bundesnaturschutzgesetzes und Hessischen Naturschutzgesetzes, insbesondere die im Gesetz festgelegten Auflagen zum Schutz von Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen sowie der Artenschutz und die jeweiligen Schutzzeiten sind durch d. Bauherr:in oder d. beauftragte Vertreter:in zu berücksichtigen und einzuhalten.
- Ausnahmen vom Bundesnaturschutzgesetz sind vor Baubeginn mittels Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main zu beantragen.

Allgemeiner Baumschutz auf Baustellen

- Baumschutzmaßnahmen für Bäume im Bereich des Baufelds sind vor Baubeginn durchzuführen und während der Bauarbeiten gemäß den unter Punkt 1 aufgeführten Regelwerken einzuhalten und gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu modifizieren.
- Alle Teile des Baumes (Wurzeln, Wurzelanläufe, Stämme, Äste, Krone) sind vor Beschädigungen zu schützen, s. Abbildung 1.
- Weitergehende, auf die Örtlichkeit bezogene Baumschutzauflagen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich werden im Bedarfsfall durch das Grünflächenamt oder beauftragte Baumsachverständige angeordnet.

Baustelleneinrichtungen, Lagern und Befahren

- Das Überfahren von Wurzelbereichen (s. Wurzelschutz) und angelegten Grünflächen ist grundsätzlich verboten. Muss auf Grund der räumlichen Situation eine Grünfläche befahren werden, dann muss der Wurzelbereich durch Baggermatratzen, Bodenschutzplatten oder andere bauliche Maßnahmen geschützt werden. Gleiches gilt für Grünflächen. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit Vertreter:innen des Grünflächenamtes abzustimmen.
- Der Bereich unter Baumkronen und im zu schützenden Wurzelbereich steht nicht für Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung, s. Abbildung 2.
- Das Parken von KFZ, das Abstellen von Baugeräten, das Lagern von Baumaterialien, Betriebsstoffen, mobilen Toilettenanlagen etc. im Bereich der Kronentraufe ist verboten.
- Der Bereich der Kronentraufe und darüber hinaus ist gegen auslaufende und kontaminierende Stoffe zu sichern.

- Abwasser, Baustellenwasser darf nicht an Bäumen oder in Grünflächen versickern.
- Abluft oder Abgase dürfen nicht in Baumkronen geleitet werden.
- In die Kronen der Bäume dürfen keine Leitungen, Kabel, etc. befestigt bzw. gehängt werden.

Wurzelschutz

Wurzelschutzbereich

- Der zu schützende Wurzelbereich eines Baumes ergibt sich aus dem Kronendurchmesser (Traufbereich) zuzüglich 1,50 m, bei Altbäumen zzgl. 3,00 m.
- Der Wurzelschutzbereich gilt bis in eine Tiefe von 3,00 m.
- Bei allen schmalkronigen Bäumen beträgt der Wurzelschutzbereich Kronendurchmesser (Traufbereich) zuzüglich 5,00 m.
- Bei Bäumen mit stark zurückgeschnittenen Baumkronen können weiträumige Schutzbereiche festgelegt werden.
- Planungen im Baumumfeld sind so vorausschauend zu betreiben, dass keine Eingriffe in den Wurzelraum erforderlich sind.
- Bodenverdichtungen, Abgrabungen oder Überfüllungen im Wurzelschutzbereich sind verboten, s. Abbildung 3.
- Der Wurzelbereich ist mittels geeigneter Maßnahmen dauerhaft abzusichern (z. B. ortsfester, nicht verrückbarer Bauzaun oder stabiler Holzzaun).
- Baumwurzeln sind seitens der ausführenden Firmen grundsätzlich als statisch relevante Verankerungsbauteile des Baums im Boden sowie als Versorgungsleitungen zu betrachten.
- Bei unumgänglichen Grabungen im Wurzelbereich ist grundsätzlich die Genehmigung des Grünflächenamtes vor Beginn der Arbeiten einzuholen und auf Verlangen des Grünflächenamtes ein/e Baumsachverständige/r hinzuzuziehen. Um Wurzelverläufe feststellen zu können, sind vor Beginn einer Baumaßnahme diese an Hand von Suchschlitzen zu ermitteln (z. B. Handschachtung, Saugbagger).
- Sobald Wurzeln freigelegt werden, sind diese mit geeigneten Materialien (z. B. Wurzelvorhang, Jutesäcke) dauerhaft gegen Austrocknung zu schützen, feuchtzuhalten und vor direkter Sonneneinstrahlung zu bewahren. Die Wurzelschutzmaßnahmen sind durch qualifizierte Baumpflege- oder Galabaufirmen auszuführen. Die eingeleiteten Wurzelschutzmaßnahmen sind täglich zu kontrollieren.
- Weitere Schutzmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme im Wurzelbereich werden im Bedarfsfall durch das Grünflächenamt im Benehmen mit dem/der Baumsachverständigen angeordnet.

Vorübergehend befahrbarer Wurzelschutzbereich

- Sofern durch das Grünflächenamt genehmigt, kann der Wurzelschutzbereich kurzzeitig mit entsprechenden Schutzmaßnahmen befahren werden. Der Wurzelbereich ist mittels Trennvlies, ungebundener Schottertragschicht (mind. 20 cm stark) und druckverteilernde Platten gegen Verdichtungen zu schützen, s. Abbildung 4.

- Der Stamm ist mittels abgepolsterten Bohlenmantel nach DIN 18920 zu sichern.
- Nach Durchführung der Maßnahme wird durch das Grünflächenamt geprüft, ob Bodenlockerungs- und Standortsanierungsmaßnahmen zu Lasten d. Bauherr:in durchgeführt werden müssen.

Einbauten im Wurzelschutzbereich

- Im Wurzelschutzbereich sind weder Fundamentierungsarbeiten noch Einbauten zulässig, außer es handelt sich um Maßnahmen, die dem Schutz des Baumes dienen und durch das Grünflächenamt genehmigt sind, s. Abbildung 5.
- Im Wurzelschutzbereich dürfen keine Leitungen verlegt werden.

Dauerhafte Überbauung von Wurzelschutzbereichen

- Dauerhafte Überbauungen, z. B. aufgeständerte Holzelemente im Bereich von Baumscheiben, sind nicht zulässig, s. Abbildung 6.

Stammschutz

- Stämme sind grundsätzlich mittels geeigneter Maßnahmen großräumig zu schützen, z. B. mit Hilfe von fest installierten Zäunen (Mindesthöhe 2,00 m, gegen Verschieben gesichert), s. Abbildung 7.
- Im Rahmen des Stammschutzes ist der Wurzelschutz zu berücksichtigen.

Baumkronenschutz

Allgemeine Auflagen zum Baumkronenschutz

- Sicherungs- und Schnittmaßnahmen an Ästen und Kronenteilen dürfen nur von einer vom Grünflächenamt zugelassenen Baumpflegefirma, in Absprache mit dem Grünflächenamt, ausgeführt werden. Die Maßnahmen gehen zu Lasten d. Bauherr:in.
- Temporäre, asterhaltende Maßnahmen, wie z. B. Zusammen- oder Zurückbinden von Ästen oder kleinere Schnittmaßnahmen sind immer mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Die Maßnahmen sind durch qualifizierte Baumpflegefirma auszuführen.
- In die Kronen der Bäume dürfen keine Leitungen, Kabel etc. befestigt bzw. gehängt werden.
- Das Aufstellen von Abwärme und Abluft erzeugenden Maschinen, Geräten und Anlagen unter Bäumen, im Bereich der zu schützenden Baumkronen, ist nicht gestattet.
- Weitere Schutzmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme im Stamm- oder Kronenbereich werden im Bedarfsfall durch das Grünflächenamt angeordnet.

Einbauten im Bereich von Baumkronen

- Um Schnittmaßnahmen an Bäumen und vergleichbaren Großsträuchern zu vermeiden, ist der Standort für die Installation von Schildern, Beleuchtungsanlagen, Signalanlagen, Werbeanlagen usw. so zu wählen, dass keine Schnittmaßnahmen notwendig sind, s. Abbildung 8.
- Im Bereich von Jungbäumen und Großsträuchern ist der Standort von Einbauten so zu wählen, dass die ausgewachsenen Bäume und Großsträucher nicht beeinträchtigt werden.

Zweiter Rettungsweg

- Im Rahmen des vereinfachten Bauverfahrens ist die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges vor Baubeginn auf dem eigenen Grundstück zu gewährleisten.
- Sollte die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges öffentliche Belange (z. B. Bäume infolge Anleitern durch die Feuerwehr) betreffen, ist das Grünflächenamt schon in der Planungsphase des (vereinfachten) Bauverfahrens bezüglich der Realisierbarkeit des zweiten Rettungswegs zu kontaktieren.

Einsatz von Großmaschinen

- Baumkronen sind in den Plänen der Planungs- und Ausführungsphasen in ihrer tatsächlichen Ausdehnung und Höhe darzustellen, zu berücksichtigen und zu schützen, insbesondere beim Einsatz von Großmaschinen, s. Abbildung 9.

Kranarbeiten

- Kranaufstellung und Kranarbeiten sind nur außerhalb des Kronenbereichs zulässig, s. Abbildung 10.
- Baumkronen sind bei Kranarbeiten so zu schützen, dass Beschädigungen während der Bauphase ausgeschlossen sind.
- Bei allen Kranarbeiten ist ein Mindestabstand von 3,00 m zur Baumkrone in vertikaler Ausrichtung einzuhalten.

Besondere Baumschutzauflagen

Neben den vorgenannten Baumschutzauflagen können zusätzliche, auf die Örtlichkeit bezogene Baumschutzauflagen notwendig werden. Diese werden als separate Auflagen zur Baustellengenehmigung formuliert und können als verbindliche Auflagen einem Gestattungsvertrag beigelegt werden.

Rückverankerungen

- Der oberirdische Kronenbereich sowie der unterirdische Wurzelbereich von Bäumen ist weitreichend zu schützen, s. Abbildungen 11 und 12.
- Rückverankerungen von Baumaßnahmen im Bereich von Wurzelausdehnungen städtischer Bäume, müssen beim Grünflächenamt beantragt werden.
- Sollten Rückverankerungen oder andere vergleichbare unterirdische Verfahren geplant werden, sind zu Beginn der Planungen zwingend Ortstermine mit Vertreter:innen des Grünflächenamtes durchzuführen.
- Die Tiefenlage der Rückverankerungen sind durch entsprechende Schnitte in der Ausführungsplanung darzustellen und dem Grünflächenamt zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen.
- Rückverankerungen dürfen nicht im Bereich von Bestandsbäumen und deren Wurzelschutzbereich, s. Punkt 7, eingebracht werden.
- Im Wurzelbereich unbepflanzter Baumgruben dürfen keine Rückverankerungen eingebracht werden, da diese Bereiche grundsätzlich zur Nachpflanzung vorgesehen sind. Sollten Rückverankerungen während der Bauphase durch unbepflanzte Baumgruben verlaufen müssen, müssen diese, nachdem die Rückverankerungen nicht mehr benötigt werden, aus der Baumgrube vollständig entfernt werden. Zu Lasten des d. Bauherr:in oder d. beauftragten Vertreter:in ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchzuführen und dem Grünflächenamt vorzulegen.
- Rückverankerungen müssen mindestens 3,00 m unter Oberkante Baumgrube verlaufen.

Grabenloser Leitungsbau

- Grundsätzlich ist das Verlegen von Leitungen in Grünanlagen nicht genehmigungsfähig.
- Das Verlegen von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen mittels grabenlosen Leitungsbaus muss beim Grünflächenamt zur Genehmigung beantragt werden, s. Abbildung 13.
- Sollten Leitungen im Spülbohrverfahren oder anderen unterirdischen Verfahren verlegt werden, sind vor Beginn der Maßnahmen zwingend Ortstermine mit Vertreter:innen des Grünflächenamtes durchzuführen.

- Die Lage und Dimensionierung von Start- und Zielgruben, evtl. weiterer notwendiger Gruben, der Standraum notwendiger Maschinen und die Tiefenlage der Leitungen sind durch entsprechende Schnitte in der Ausführungsplanung darzustellen und dem Grünflächenamt zur Verfügung zu stellen.
- Der Bereich der Baumgruben ist bis in eine Tiefe von mindestens 3,00 m ab Oberkante frei von Leitungen zu halten. Im Bereich von Bestandsbäumen kann sich der einzuhaltende Mindestabstand zum Schutz der vorhandenen Wurzeln und des zu schützenden Wurzelraums erhöhen.
- Bohrprotokolle sind anzufertigen und nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert mit Angabe der Straße, Hausnummer, Baumnummer, Bohrtiefe und Lage zur Prüfung an das Grünflächenamt zu übersenden.

Baumkontrollen und Baumpflegemaßnahmen auf Baustellen

- Bäume, die sich im städtischen Eigentum befinden, unterliegen einer regelmäßigen Kontroll- und Unterhaltungspflicht. Städtische Bäume im Bereich eines Baufeldes bzw. einer Baustelleneinrichtungsfläche sind während der Bauarbeiten gemäß den Vorgaben des Grünflächenamtes zu schützen, zu kontrollieren und zu pflegen. Dies umfasst auch Verkehrssicherungsmaßnahmen nach z. B. Sturmereignissen. Dazu ist den beauftragten Baumkontrolleur:innen, Baumpfleger:innen sowie beauftragten Firmen des Grünflächenamtes jederzeit Zutritt zum Baufeld oder der Baustelleneinrichtungsfläche zu gewähren.
- Der Stammschutz ist bei Baumkontrollen, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht d. Baueigentümer:in durchgeführt werden müssen, nach Absprache mit den Vertreter:innen des Grünflächenamts auf Kosten d. Bauherr:in zu entfernen und anschließend wieder anzubringen.

Bewässerung von Bäumen

- Das Austrocknen des Wurzelbereiches von Bäumen im Einflussbereich von Grundwasserabsenkungen, Grundwasserhaltungen, nicht vermeidbaren, temporären Überbauungen oder durch Versiegelungen des Wurzelbereiches ist zu verhindern.
- Bäume, die im Bereich des Baufeldes oder im Umfeld von der Baumaßnahme betroffen sind, sind während der Bauphase und bei Bedarf darüber hinaus regelmäßig und bedarfsgerecht zu wässern. Die Bedarfe sind durch einen von d. Verursacher:in beauftragte/n Baumsachverständige/n zu bestimmen und zu begleiten.
- Zu Lasten d. Verursacher:in kann die Erstellung eines Bewässerungskonzepts als Auflage erteilt werden (permanente Überwachung des Wasserhaushaltes mittels z.B. Tensiometer sowie die Installation einer geeigneten, dauerhaften Bewässerungseinrichtung, z. B. Bewässerungssäcke).

- Die Bewässerungseinrichtung, die Wassergaben und die Bewässerungsintervalle sind mit Vertreter:innen des Grünflächenamtes abzustimmen. Protokolle der Bewässerungsgänge sind dem Grünflächenamt unaufgefordert wöchentlich zu übergeben.

Schutz von Grünanlagen und Grünflächen

- Das Befahren von Grünanlagen ist ohne vorherige Abstimmungen mit den zuständigen Mitarbeiter:innen des Grünflächenamtes und entsprechende Festlegungen für die Örtlichkeit nicht zulässig.
- Zufahrtsgenehmigungen sind über das Grünflächenamt zu beantragen.
- Innerhalb von Grünflächen dürfen grundsätzlich keine Versorgungs- und Entsorgungsleitungen verlegt werden.
- Befreiungstatbestände werden mittels Gestattungsverträgen geregelt.
- Es gilt die Grünanlagensatzung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung, bis auf die durch das Grünflächenamt davon vorab genehmigten Ausnahmen.

Wiederherstellung von Vegetationsflächen

- Wurzelschutzbereiche, Grünstreifen und Grünanlagen allgemein sind nach Beendigung der Baustelle zu Lasten d. Bauherr:in wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.
- Alle Maßnahmen der Wiederherstellung erfordern die Zustimmung des Grünflächenamtes und müssen durch vom Grünflächenamt zugelassene Fachfirmen erbracht werden.
- Die durchgeführten Maßnahmen der Wiederherstellung sind gemeinsam mit Vertreter:innen des Grünflächenamtes abzunehmen und von diesen freigegeben zu lassen. Gegebenenfalls müssen die Maßnahmen der Wiederherstellung durch eine/n zugelassenen Sachverständige/n begleitet werden.

Schadenserfassung und Bewertung

- Die Auflagen zum Schutz von Bäumen auf Baustellen der Stadt Frankfurt am Main dienen dem Schutz des öffentlichen Grüns und der Erhaltung der Sicherheit des Baumbestandes. Bei Verstößen gegen diese Auflage kann bis zur Einhaltung der Auflagen eine sofortige Einstellung der Arbeiten durch die Stadt Frankfurt veranlasst werden.

- Schäden, die während der Baumaßnahme an Bäumen entstanden sind, sind unverzüglich den Vertreter:innen des Grünflächenamts zu melden. Soweit möglich werden durch die Vertreter:innen des Grünflächenamtes umgehend Sanierungsmaßnahmen (auf Kosten d. Verursacher:in) zur Schadenabwehr und Erhaltung des Baumes in Auftrag gegeben.
- Schäden, die bei der Durchführung von Maßnahmen an Bäumen verursacht werden, werden durch das Grünflächenamt oder eine/n öffentlich bestellte/n und vereidigten Sachverständigen erfasst und bewertet.
- Die entstandenen Schäden werden d. Bauherr:in in Rechnung gestellt.

Ortstermine

- D. Bauherr:in hat spätestens vier Wochen vor Baubeginn einer Baumaßnahme einen Ortstermin mit dem Grünflächenamt durchzuführen sofern dies nicht im Rahmen der Planungen angezeigt war. Bei diesem Ortstermin werden der Zustand des von der Baumaßnahme betroffenen Baumbestandes und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bäume festgelegt und protokolliert.
- Spätestens eine Woche nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Ortstermin zu vereinbaren. Bei diesem Ortstermin wird der Zustand des von der Baumaßnahme betroffenen Baumbestandes kontrolliert und protokolliert.
- D. von d. Bauherr:in beauftragte Baumsachverständige hat an diesem Termin teilzunehmen und das Protokoll mit zu unterzeichnen.

Anträge - Lagepläne

- Allen relevanten Anträgen (Trassenanfragen, Bauprojekte, Sondernutzungen, etc.) sind Lagepläne beizufügen, aus denen unter anderem die Lage des städtischen Baumbestandes mit der dazugehörigen Nummerierung aus dem Baumkataster, die realen Baumkronendurchmesser und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bäume eindeutig hervorgehen.
- Trassenpläne sind zur Beurteilung von Wurzelschutzmaßnahmen beizufügen.
- Sind Bäume auf privaten Grundstücken durch Baumaßnahmen betroffen, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

Kauttionen

- Im Rahmen einer Baumaßnahme können Kauttionen für den zu schützenden und zu erhaltenden Baumbestand gefordert werden. Die Höhe der Kauttion richtet sich nach dem ermittelten Baumwert. Zusätzlich können weitere Kosten anfallen.

Hinweise

- Trotz aller zuerst zu ergreifender Maßnahmen sind dennoch unvermeidbare Fällungen von Straßenbäumen über das Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) zu beantragen.
- Fällungen von Straßenbäumen müssen vom ASE in Form einer schriftlichen Vorlage beim Magistrat und anschließend bei der Stadtverordnetenversammlung beantragt werden. Ein entsprechender Stadtverordnetenbeschluss kann nach ca. drei bis sechs Monaten vorliegen.
- Fachliche Stellungnahmen zum fraglichen Baumbestand erfolgen durch das Grünflächenamt und werden an das ASE weitergegeben.
- Baumfällungen und Rodungsarbeiten können nur in vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.
- Sollten die in den Auflagen zum Baumschutz auf Baustellen definierten Auflagen aus unvermeidbaren Gründen nicht eingehalten werden können, so sind mit dem Grünflächenamt besondere Verfahrensweisen und eventuelle Ausnahmen von den Auflagen abzustimmen.
- Sollten Baumschutzauflagen nicht eingehalten werden, behält sich das Grünflächenamt die Stilllegung der Baustelle zum Schutz des öffentlichen Grüns im Namen der Stadt Frankfurt vor.

Merkblatt und Baumschutzbanner

- Das Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen kann online auf der Seite Frankfurt.de heruntergeladen werden.
- Das sichtbare Anbringen von Baumschutzbannern am Bauzaun im Bereich der Eingänge und Einfahrten, anlog zu Sicherheitsbannern, kann zur Auflage gemacht werden.

Ansprechpartner:innen

Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter:innen des Grünflächenamtes zur Verfügung.

Grünflächenamt
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 212 30991
E-Mail: gruenflaechenamt@stadt-frankfurt.de

Abbildungen

Allgemeiner Baumschutzbereich

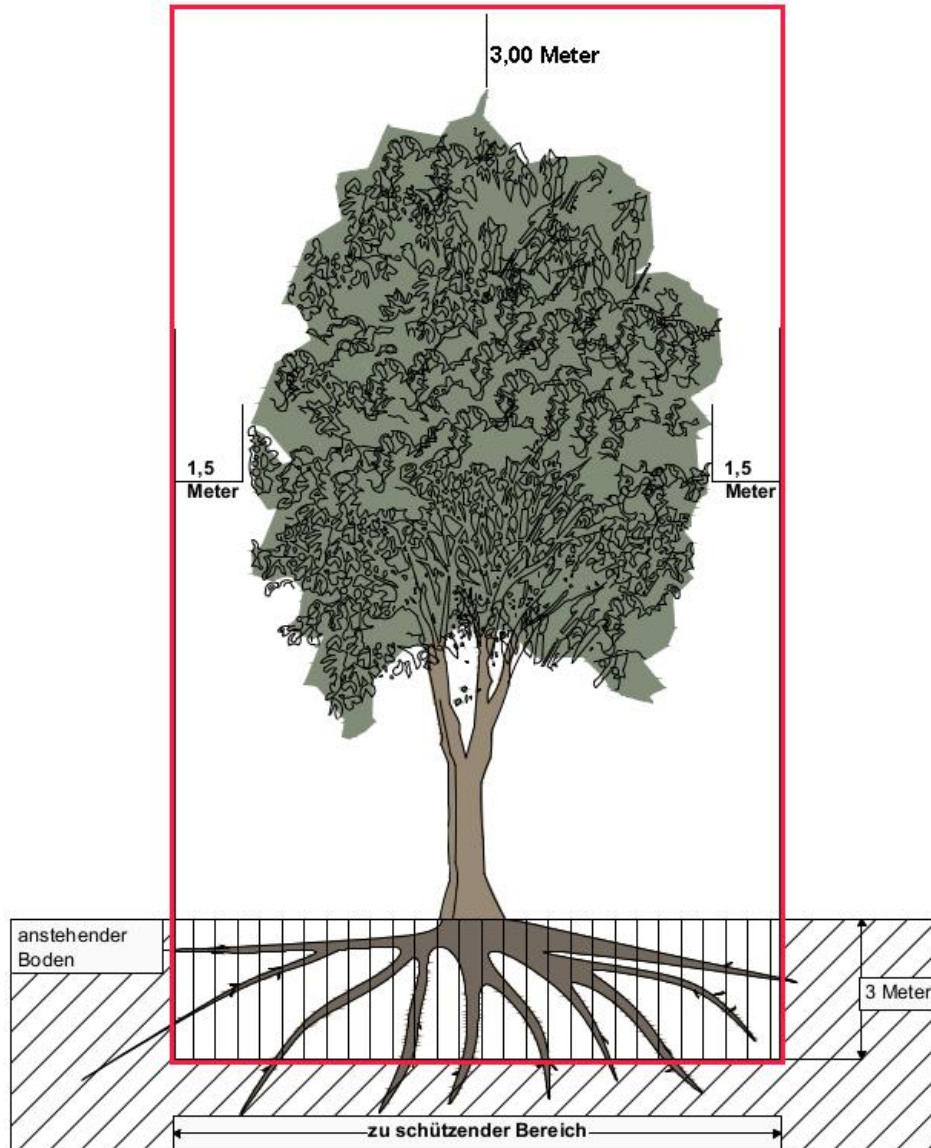


Abbildung 1: Zu schützende Bereiche eines Baumes (Mindestschutzabstände)

Besondere Verfahrensweisen und eventuelle Ausnahmen von den allgemeinen Baumschutzauflagen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen!

Lagern und Befahren, Baustelleneinrichtung



Abbildung 2: Baustelleneinrichtungen, Lagern und Befahren

Abgrabungen und Aufschüttungen



Abbildung 3: Abgrabungen und Aufschüttungen

Vorübergehend befahrbarer Wurzelschutz und Stammschutz

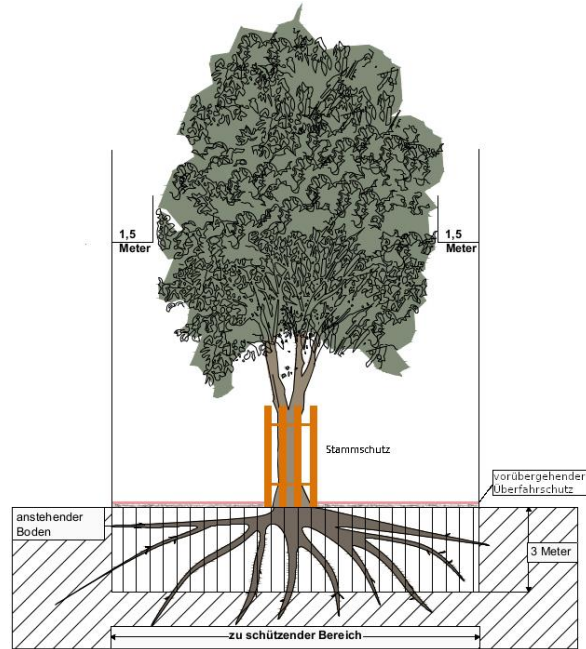


Abbildung 4: Vorübergehend befahrbarer Wurzelschutz und Stammschutz

Einbauten in Baumscheiben

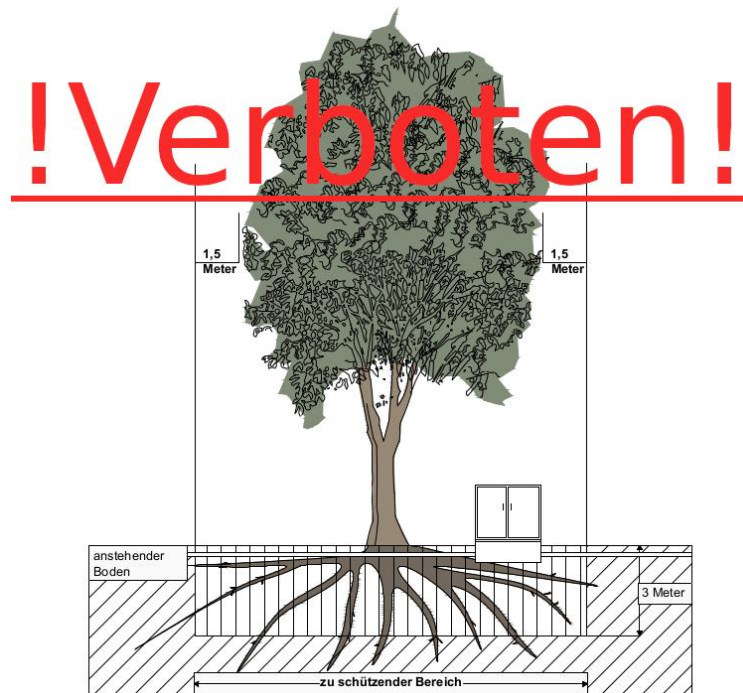


Abbildung 5: Einbauten in Baumscheiben

Dauerhafte Überbauung von Baumscheiben

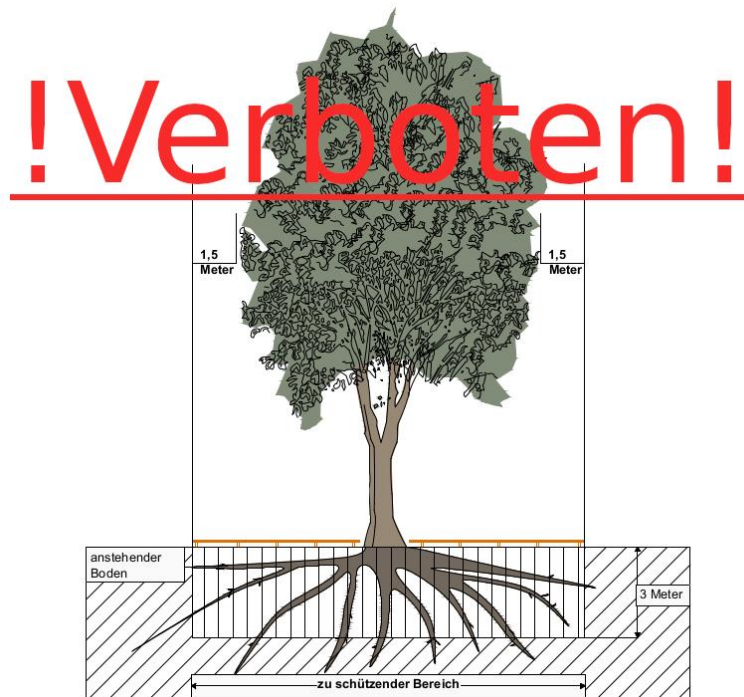


Abbildung 6: Dauerhafte Überbauung von Baumscheiben

Weiträumiger Stamm- und Wurzelschutz

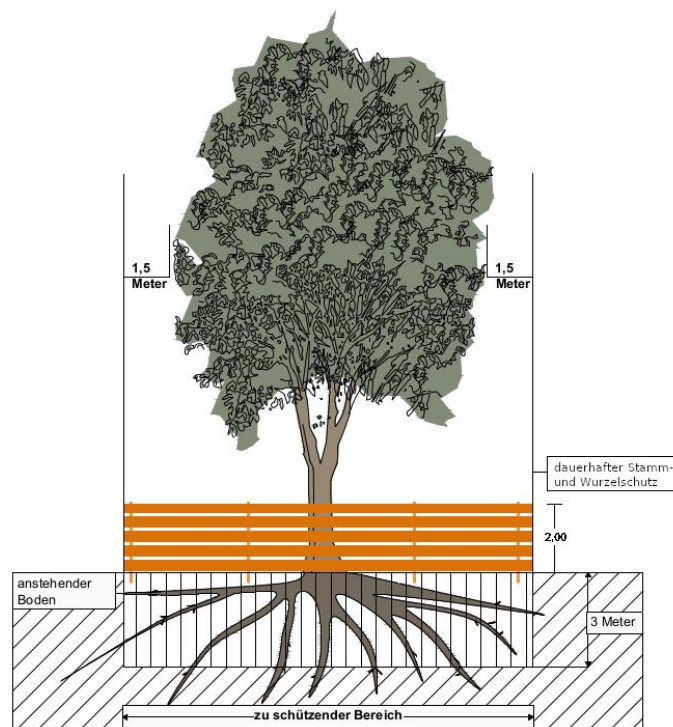


Abbildung 7: Weiträumiger Stamm- und Wurzelschutz

Baumschutz bei Einbauten im Bereich von Baumkronen

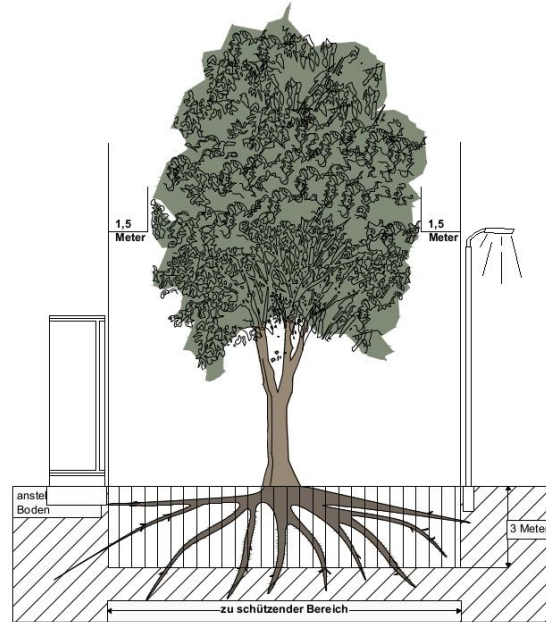


Abbildung 8: Baumschutz bei Einbauten im Bereich von Baumkronen

Baumschutz beim Einsatz von Großmaschinen

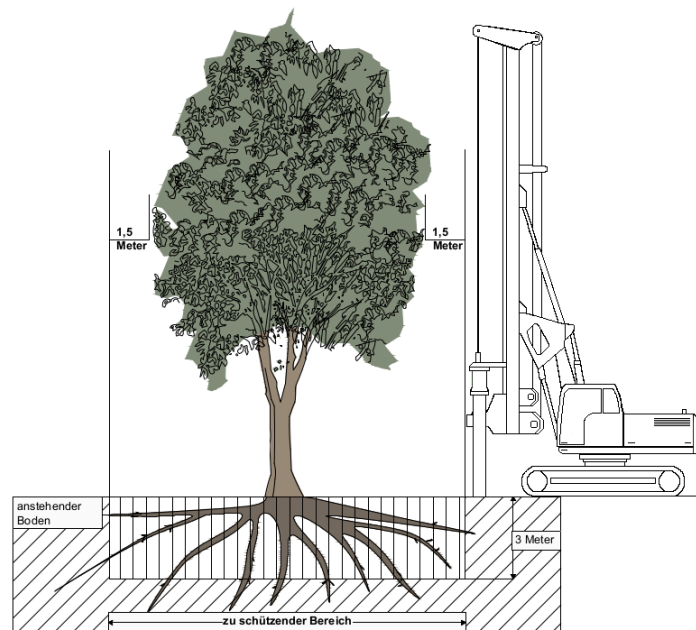


Abbildung 9: Baumschutz beim Einsatz von Großmaschinen

Baumschutz bei Kranarbeiten

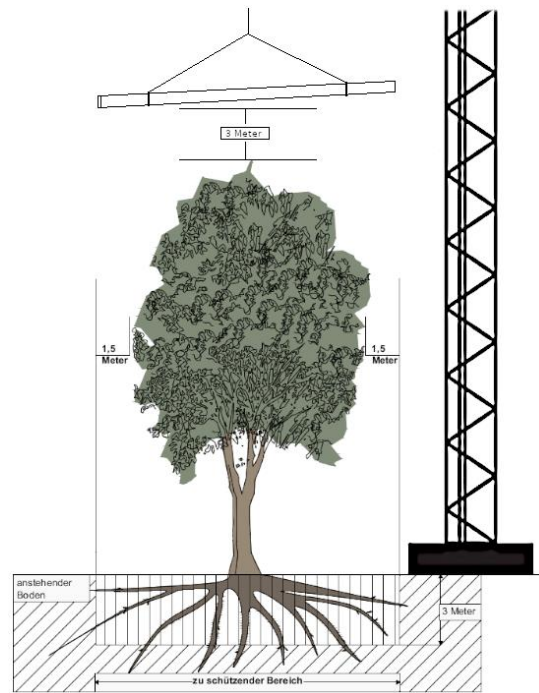


Abbildung 10: Baumschutz bei Kranarbeiten

Rückverankerungen, Seitenansicht

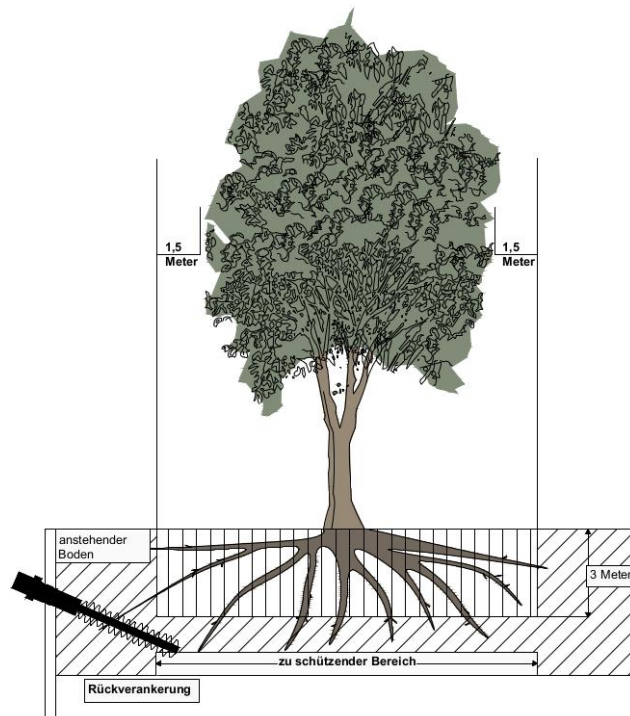


Abbildung 11: Seitenansicht: Rückverankerung und zu schützender Wurzelbereich

Rückverankerungen, Frontalansicht

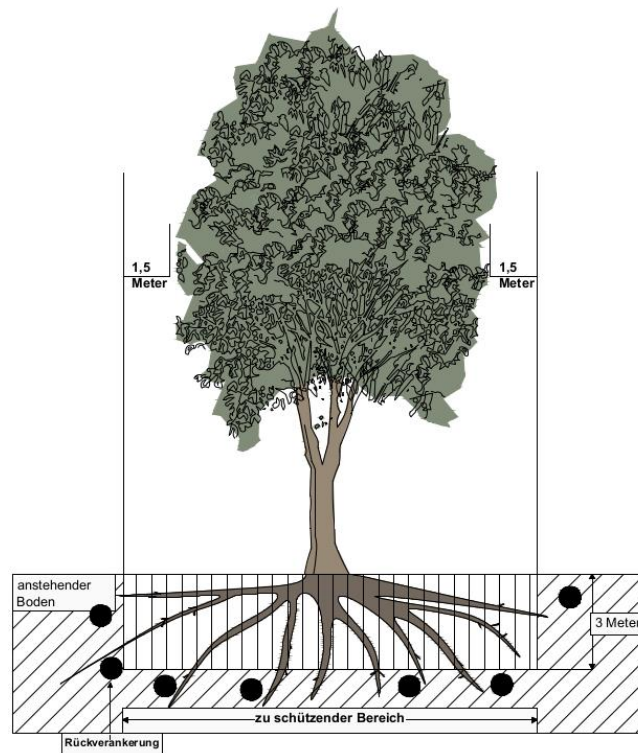


Abbildung 12: Frontalansicht: Rückverankerung und zu schützender Wurzelbereich

Grabenloser Leitungsbau

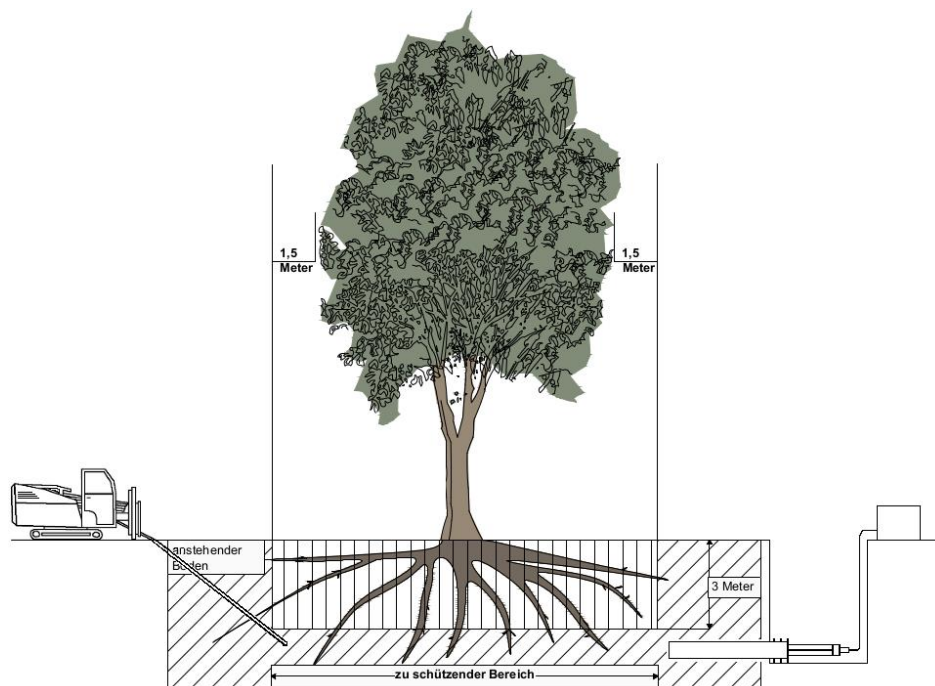
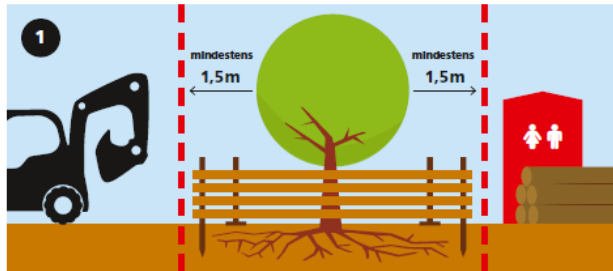


Abbildung 13: Grabenloser Leitungsbau (z. B. Spühlbohrverfahren, Rammbohrung)

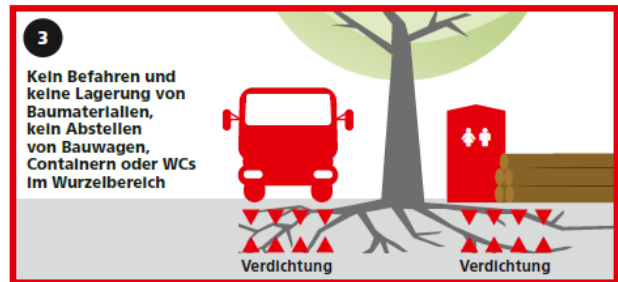
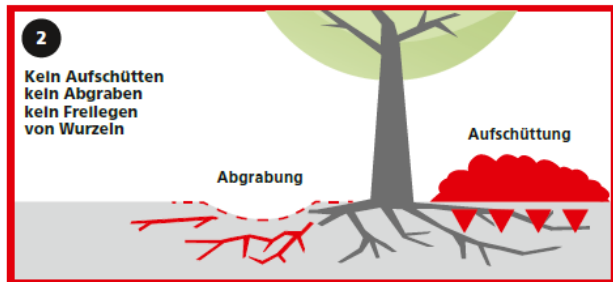
Merkblatt: Baumschutz auf Baustellen



Dieses Merkblatt zum Baumschutz beschreibt die Mindeststandards der Stadt Frankfurt am Main auf öffentlichen Flächen. Es ersetzt nicht die geltenden Richtlinien und DIN-Normen.

Der beste Baumschutz:
Ziehen Sie uns zu Rate. **Rechtzeitig!**
☎ 069 / 212 – 30991
✉ gruenflaechenamt@stadt-frankfurt.de

Sind Bäume auf Privatgrund oder artenschutzrechtliche Fragestellungen betroffen, kontaktieren Sie bitte die Untere Naturschutzbehörde:
☎ Hotline 069 / 212 – 44344
✉ info.unb@stadt-frankfurt.de

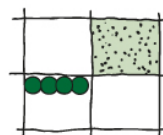


Das Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen ist mit zusätzlichen Informationen auf Frankfurt.de oder per E-Mail-Anfrage beim Grünflächenamt abrufbar unter:

Stadt Frankfurt am Main
Grünflächenamt
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main

gruenflaechenamt@stadt-frankfurt.de
Tel. +49 (0)69 212 30991
www.gruenflaechenamt.stadt-frankfurt.de

Impressum
Herausgeber: Grünflächenamt der Stadt Frankfurt a. Main,
Adam-Riese-Straße 25, 60327 Frankfurt am Main



Grünflächenamt
Stadt Frankfurt am Main